

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Beilagen

MDL2-J-0821/061

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34631

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 36) 9025

Durchwahl

Datum

Brigitte Semerad

34635

17. Mai 2016

Betrifft

Verordnung – Damwild, Muffelwild

Präambel

Gemäß § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für mehrere oder für alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes in Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß verfügen, die eine Ausbreitung der Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Mödling brachte das Ergebnis, dass Damwild und Muffelwild eine revierfremde Wildart ist und eine Verbreitung und Vermehrung dieser Wildart nicht wünschenswert ist.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den §§ 22 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, geregelt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Mödling wird nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling wird jedes Damwild und Muffelwild von der Abschussplanung ausgenommen. Unter Bedachtnahme der in der NÖ Jagdverordnung normierten Schuss- und Schonzeiten können diese Wildtiere erlegt werden. Die Abschüsse sind in der Abschussliste des jeweiligen Jagdgebietes einzutragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mödling in Kraft.

§ 3

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 20.4.2016, Kennzeichen MDL2-J-0821/056 und MDL2-J-0821/057, treten gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

1. An die Damen und Herren Bürgermeister im Verwaltungsbezirk Mödling mit dem Ersuchen die Verordnung bis auf Widerruf an den Amtstafeln anzuschlagen
2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
3. Herrn Bezirksjägermeister Ing. Johannes Unterhalser, Ortsstraße 20, 2362 Biedermannsdorf
4. BH Mödling - Bürodirektion mit dem Ersuchen die Verordnung bis auf Widerruf an der Amtstafel anzuschlagen sowie um Verlautbarung im Amtsblatt
5. Abteilung Agrarrecht
6. Verteiler Jagdausübungsberechtigte
7. Verteiler - Hegeringleiter/Stellvertreter

Der Bezirkshauptmann

Dr. E n z i n g e r

